

Bundesgesetzblatt 1729

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1965	Nr. 64
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 65	Neufassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 96-1</i>	1729
23. 9. 65	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 51-1-6; hebt auf Bundesgesetzbl. III 51-1-6</i>	1743
26. 10. 65	Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 53-4-4; hebt auf Bundesgesetzbl. III 53-4-4</i>	1746
26. 10. 65	Verordnung zur Durchführung des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 53-4-5</i>	1750

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43, Nr. 44 und Nr. 45	1751
Verkündungen im Bundesanzeiger	1752

Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Vom 22. Oktober 1965

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird nachstehend der vom 1. Oktober 1965 an geltende Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9),

des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 69),

des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529),

des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 921),

des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213)

bekanntgemacht.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) gilt das Luftverkehrsgesetz nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Beschränkungen der Luftfreiheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Bonn, den 22. Oktober 1965

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)*)

in der Fassung vom 22. Oktober 1965

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Luftverkehr		§§
1. Unterabschnitt	Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal	1— 5
2. Unterabschnitt	Flugplätze	6—19
3. Unterabschnitt	Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen	20—24
4. Unterabschnitt	Verkehrsvorschriften	25—27
5. Unterabschnitt	Enteignung	28
6. Unterabschnitt	Gemeinsame Bestimmungen	29—32
 Zweiter Abschnitt: Haftpflicht		
1. Unterabschnitt	Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden	33—43
2. Unterabschnitt	Haftung aus dem Beförderungsvertrag	44—52
3. Unterabschnitt	Haftung für militärische Luftfahrzeuge	53—54
4. Unterabschnitt	Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflicht ..	55—57
 Dritter Abschnitt		
	Straf- und Bußgeldvorschriften	58—62

Erster Abschnitt

Luftverkehr

1. Unterabschnitt

Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal

§ 1

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) und durch die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.

(2) Luftfahrzeuge sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle und sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper.

§ 2

(1) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen nur verkehren, wenn sie zum Luftverkehr zugelassen (Verkehrszulassung) und — soweit es durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist — in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind. Ein Luftfahrzeug wird zum Verkehr nur zugelassen, wenn

1. das Muster des Luftfahrzeugs zugelassen ist (Musterzulassung),
2. der Nachweis der Verkehrssicherheit nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät geführt ist,

3. der Halter des Luftfahrzeugs nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert ist oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat und

4. die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

(2) Der Musterzulassung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf auch das sonstige Luftfahrtgerät.

(3) Auf Fallschirme und Startgeräte sind die Vorschriften des Absatzes 1 über die Verkehrszulassung sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Deutsche Luftfahrzeuge haben das Staatszugehörigkeitszeichen und eine besondere Kennzeichnung zu führen.

(6) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Erlaubnis verlassen.

(7) Luftfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen und zugelassen sind, dürfen nur mit Erlaubnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einfliegen oder auf andere Weise dorthin verbracht werden, um dort zu verkehren. Der Erlaubnis bedarf es nicht, soweit ein Abkommen zwischen dem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland oder ein für beide Staaten verbindliches Übereinkommen etwas anderes bestimmt.

(8) Die Erlaubnis nach den Absätzen 6 und 7 kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 96-1

§ 3

(1) Luftfahrzeuge werden in die Luftfahrzeugrolle nur eingetragen, wenn sie im ausschließlichen Eigentum deutscher Staatsangehöriger stehen. Juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit dem Sitz im Inland werden deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, wenn der überwiegende Teil ihres Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber deutschen Staatsangehörigen zusteht und die Mehrheit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen deutsche Staatsangehörige sind. Die für die Verkehrszulassung zuständige Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Die Eintragung ist zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

(1) Wer ein Luftfahrzeug führt oder bedient (Luftfahrer) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Bewerber das vorgeschriebene Mindestalter besitzt,
2. der Bewerber seine Tauglichkeit nachgewiesen hat,
3. keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen oder zu bedienen,
4. der Bewerber eine Prüfung nach der Prüfordnung für Luftfahrpersonal bestanden hat.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf sonstiges Luftfahrpersonal sinngemäß anzuwenden, soweit seine Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnispflichtig ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(4) Bei Übungs- und Prüfungsflügen in Begleitung von Fluglehrern (§ 5 Abs. 3) gelten die Fluglehrer als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen. Bei Übungs- und Prüfungsflügen ohne Begleitung von Fluglehrern bedürfen Luftfahrer keiner Erlaubnis, wenn es sich um Flüge handelt, die von Fluglehrern angeordnet und beaufsichtigt werden.

§ 5

(1) Wer es unternimmt, Luftfahrer oder Fallschirmabspringer auszubilden, bedarf unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3 der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann oder der Bewerber oder seine Ausbilder persönlich ungeeignet sind; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Erlaubnis zu widerrufen. Die Erlaubnis kann außerdem widerrufen werden, wenn sie länger als ein Jahr nicht ausgenutzt worden ist.

(3) Die praktische Ausbildung darf nur von Personen vorgenommen werden, die eine Lehrberechtigung nach der Prüfordnung für Luftfahrpersonal besitzen (Fluglehrer).

2. Unterabschnitt

Flugplätze

§ 6

(1) Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) dürfen nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist insbesondere zu prüfen, ob die geplante Maßnahme die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaus angemessen berücksichtigt. Ist das in Aussicht genommene Gelände ungeeignet oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, ist die Genehmigung zu versagen. Ergeben sich später solche Tatsachen, so kann die Genehmigung widerrufen werden.

(3) Die Genehmigung eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, ist außerdem zu versagen, wenn durch die Anlegung und den Betrieb des beantragten Flughafens die öffentlichen Interessen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Genehmigung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens (§§ 8 bis 10) notwendig ist. Eine Änderung der Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

§ 7

(1) Die Genehmigungsbehörde kann dem Antragsteller die zur Vorbereitung seines Antrags (§ 6) erforderlichen Vorarbeiten gestatten, wenn eine Prüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung voraussichtlich vorliegen.

(2) Die Dauer der Erlaubnis soll zwei Jahre nicht überschreiten. Diese Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 6.

(3) Die Beauftragten der Genehmigungsbehörde können Grundstücke, die für die Genehmigung in Betracht kommen, auch ohne Zustimmung des Berechtigten betreten, diese Grundstücke vermessen und sonstige Vorarbeiten vornehmen, die für die endgültige Entscheidung über die Eignung des Geländes notwendig sind. Zum Betreten von Wohnungen sind sie nicht berechtigt.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Vorarbeiten von Auflagen abhängig machen. Ist durch die Vorarbeiten ein erheblicher Schaden zu erwarten, hat die Genehmigungsbehörde Sicherheitsleistung durch den Antragsteller anzuordnen.

(5) Wenn durch die Vorarbeiten Schäden verursacht werden, hat der Antragsteller unverzüglich nach Eintritt des jeweiligen Schadens volle Entschädigung in Geld zu leisten oder auf Verlangen des Geschädigten den früheren Zustand wiederherzustellen. Über Art und Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

§ 8

(1) Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 dürfen nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist.

(2) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn der Kreis der Beteiligten bekannt ist oder ohne ein förmliches Auslegungsverfahren ermittelt werden kann und mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung und die Zuständigkeit der für die Baugenehmigungen zuständigen Behörden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(3) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.

(4) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke und Rechte insoweit erwirbt, als nach § 28 die Enteignung zulässig ist. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 28.

§ 10

(1) Planfeststellungsbehörde ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Sie stellt den Plan fest und trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 2.

(2) Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde zur Stellungnahme vorzulegen. Diese hat alle beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten zu hören und ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, die durch das Bauvorhaben betroffen werden, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau und den Betrieb des Flugplatzes berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind bei der von der Landesregierung bestimmten Behörde oder bei der von ihr bezeichneten Stelle spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich zu erheben.

(5) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 sind die Einwendungen gegen den Plan von der durch die Landesregierung bestimmten Behörde mit allen Beteiligten zu erörtern. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.

(6) Werden öffentliche Interessen berührt, für die die Zuständigkeit von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, gegeben ist, und kommt eine Verständigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, so hat die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu entscheiden.

(7) Die Feststellung des Plans und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 11

Die Vorschriften des § 26 der Gewerbeordnung gelten für Flughäfen entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Flughafen nicht gewerblichen, sondern öffentlichen Zwecken dient.

§ 12

(1) Bei Genehmigung eines Flughafens ist für den Ausbau ein Plan festzulegen. Dieser ist maßgebend für den Bereich, in dem die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich). Der Plan muß enthalten

1. die Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen),
2. die Sicherheitsflächen, die an den Enden der Start- und Landeflächen nicht länger als je 1 000 Meter und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 Meter breit sein sollen,
3. der Flughafenbezugspunkt, der in der Mitte des Systems der Start- und Landeflächen liegen soll,
4. die Startbahnbezugspunkte, die je in der Mitte der Start- und Landeflächen liegen sollen,
5. die Anflugsektoren, die sich beiderseits der Außenkanten der Sicherheitsflächen an deren Enden mit einem Öffnungswinkel von je 15 Grad anschließen; sie enden bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen in einer Entfernung von 15 Kilometern, bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen in einer Entfernung von 8,5 Kilometern vom Startbahnbezugspunkt.

(2) Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.

(3) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten sollen:

1. außerhalb der Anflugsektoren
 - a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern; für Flughäfen, die den Klassen A bis D des Anhangs 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt entsprechen, beträgt die Höhe 15 Meter (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),
 - b) im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt;
2. innerhalb der Anflugsektoren
 - a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometer Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 Kilometer bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt,
 - b) im Umkreis von 10 Kilometer bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 Metern (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen).

(4) Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit können die Luftfahrtbehörden ihre Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 davon abhängig machen, daß die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

§ 13

Sofern Baubeschränkungen im Bauschutzbereich infolge besonderer örtlicher Verhältnisse oder des Verwendungszwecks des Flughafens in bestimmten Geländeteilen für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig sind, können die Luftfahrtbehörden für diese Geländeteile Bauhöhen festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.

§ 14

(1) Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Bodenerhebungen mehr als 100 Meter aus der umgebenden Landschaft herausragen; in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Flughafenbezugspunkt gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flughafenbezugspunkts.

§ 15

(1) Die §§ 12 bis 14 gelten sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. § 12 Abs. 2 ist auf Gruben, Anlagen der Kanalisation und ähnliche Bodenvertiefungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Errichtung der in Absatz 1 genannten Luftfahrthindernisse bedarf der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

§ 16

(1) Die Eigentümer und anderen Berechtigten haben auf Verlangen der Luftfahrtbehörden zu dulden, daß Bauwerke und andere Luftfahrthindernisse (§ 15), welche die nach den §§ 12 bis 15 zulässige Höhe überragen, auf diese Höhe abgetragen werden. Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 erstreckt sich die Verpflichtung zur Duldung auf die Beseitigung der Vertiefungen. Ist die Abtragung oder Beseitigung der Luftfahrthindernisse im Einzelfall nicht durchführbar, so sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Luftfahrt zu dulden.

(2) Das Recht des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten und eine nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtung, diese Maßnahmen auf eigene Kosten selbst durchzuführen, bleiben unberührt.

§ 17

Bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen können die Luftfahrtbehörden bestimmen, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich). Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Abs. 4, §§ 13, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Der Umfang des Bauschutzbereichs ist den Eigentümern von Grundstücken im Bauschutzbereich und den anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten sowie den dinglich Berechtigten, soweit sie der zuständigen Behörde bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich sind, bekanntzugeben oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

(1) Entstehen durch Maßnahmen auf Grund der Vorschriften der §§ 12, 14 bis 17 dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten Vermögensnachteile, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei ist die entzogene Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für Vermögensnachteile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beeinträchtigung

stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Unterläßt der Berechtigte eine Änderung der Nutzung, die ihm zuzumuten ist, so mindert sich seine Entschädigung um den Wert der Vermögensvorteile, die ihm bei Ausübung der geänderten Nutzung erwachsen wären.

(3) Werden Bauwerke und sonstige Luftfahrt-Hindernisse (§ 15), deren entschädigungslose Entfernung oder Umgestaltung nach dem jeweils geltenden Recht gefordert werden kann, auf Grund von Maßnahmen nach § 16 ganz oder teilweise entfernt oder umgestaltet, so ist eine Entschädigung nur zu leisten, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Sind sie befristet zugelassen und ist die Frist noch nicht abgelaufen, so ist eine Entschädigung nach dem Verhältnis der restlichen Frist zu der gesamten Frist zu leisten.

(4) Dinglich Berechtigte, die nicht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Sache berechtigt sind, sind nach den Artikeln 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

(5) Die Entschädigung ist in den Fällen des § 12 von dem Flughafenunternehmer, in den Fällen des § 17 von dem Unternehmer des Flugplatzes zu zahlen. Soweit die bezeichneten Maßnahmen Grundstücke oder andere Sachen außerhalb der Bau-schutzbereiche der §§ 12 und 17 betreffen, ist die Entschädigung, wenn es sich um Maßnahmen der Flugsicherung handelt, vom Bund zu zahlen, im übrigen von den Ländern.

(6) Im übrigen sind die Vorschriften des § 13 Abs. 2, der §§ 14, 15, 17 bis 25, 31 und 32 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899) sinngemäß anzuwenden.

3. Unterabschnitt

Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

§ 20

(1) Unternehmen, die Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge gewerbsmäßig befördern (Luftfahrtunternehmen), bedürfen der Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf auch die gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge, wenn als Entgelt nur die Selbstkosten des Fluges vereinbart sind; ausgenommen hiervon ist die Beförderung von Personen in Luftfahrzeugen, die für höchstens 4 Personen zugelassen sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, insbesondere wenn der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen nicht zuverlässig sind; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zu wider-

rufen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind.

§ 21

(1) Luftfahrtunternehmen, die Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördern (Fluglinienverkehr), bedürfen außer der Genehmigung nach § 20 für jede Fluglinie einer besonderen Genehmigung. Sie erstreckt sich auf die Flugpläne, Flugpreise und Beförderungsbedingungen. Auf ihre Erteilung und ihren Widerruf ist § 20 sinngemäß anzuwenden. Die Genehmigung kann außerdem versagt werden, wenn durch den beantragten Fluglinienverkehr öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

(2) Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr betreiben, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsmäßig einzurichten, aufzunehmen und während der Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Sie sind zur Beförderung von Personen und Sachen verpflichtet, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist,
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Unternehmen auf ihren Antrag ganz oder teilweise von den Verpflichtungen nach Absatz 2 befreien, wenn ihnen die Weiterführung des Betriebes oder die Durchführung der Beförderungen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung erlischt, wenn die Unternehmen von den Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Durchführung von Beförderungen im ganzen dauernd befreit werden.

(4) Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr betreiben, haben auf Verlangen der Deutschen Bundespost mit jedem planmäßigen Flug Postsendungen gegen angemessene Vergütung zu befördern, welche die im Weltpostvertrag festgelegten Vergütungshöchstsätze nicht übersteigen darf.

§ 22

Im gewerblichen Luftverkehr, der nicht Fluglinienverkehr ist (Gelegenheitsverkehr), kann die Genehmigungsbehörde Bedingungen und Auflagen festsetzen oder Beförderungen untersagen, soweit durch diesen Luftverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen nachhaltig beeinträchtigt werden.

§ 23

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge zwischen Orten des Inlands kann deutschen Luftfahrtunternehmen vorbehalten werden.

§ 23 a

Für den Betrieb der Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieses Ge-

setzes haben, kann die Genehmigungsbehörde zur Herstellung und Gewährleistung der Gegenseitigkeit über die Vorschriften der §§ 20 bis 23 hinaus der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festsetzen, denen Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Heimatstaat jener Unternehmen unterliegen.

§ 24

(1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge oder Fallschirmabspringer beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.

4. Unterabschnitt Verkehrsvorschriften

§ 25

(1) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis kann als Dauererlaubnis oder als Einzelerlaubnis erteilt, mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Landungen von Luftfahrzeugen, wenn

1. der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeuges nicht vorausbestimmbar ist oder
2. die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Unfallhilfe erforderlich ist.

In diesem Falle ist die Besatzung des Luftfahrzeuges verpflichtet, dem Berechtigten über Namen und Wohnsitz des Halters, des Luftfahrzeugführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben; bei einem unbemannten Luftfahrzeug ist sein Halter zu entsprechender Auskunft verpflichtet. Nach Erteilung der Auskunft darf der Berechtigte den Abflug oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern.

(3) Der Berechtigte kann Ersatz des ihm durch den Start oder die Landung entstandenen Schadens nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 33 bis 43 beanspruchen.

(4) Auf die Landung von Fallschirmabspringern sind die Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 26

(1) Bestimmte Lufträume können vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr gesperrt werden (Luftsperrgebiete).

(2) In bestimmten Lufträumen kann der Durchflug von Luftfahrzeugen besonderen Beschränkungen unterworfen werden (Gebiete mit Flugbeschränkungen).

§ 27

(1) In Luftfahrzeugen dürfen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Giftgase, Kernbrennstoffe oder andere radioaktive Stoffe und sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte gefährliche Güter sowie Funkgerät nur mit behördlicher Erlaubnis mitgeführt werden. Die für die Beförderung von Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Von einem Luftfahrzeug aus dürfen Lichtbildaufnahmen außerhalb des Fluglinienverkehrs nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt werden. Lichtbilder, die außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus gefertigt werden, sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

5. Unterabschnitt Enteignung

§ 28

(1) Für Zwecke der Zivilluftfahrt ist die Enteignung zulässig.

(2) Für die Durchführung der Enteignung gelten bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes die Vorschriften des § 2 und des Zweiten und Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73 und 74 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Enteignung für Zwecke der Luftfahrt ist auch die Enteignung zur Gewährung einer Entschädigung in Land zulässig.
2. Abweichend von § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes stellt den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens derjenige, der die Enteignung zu seinen Gunsten erstrebt.
3. Stellt ein anderer als der Bund den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens, so gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes, die den Bund erwähnen, statt für den Bund für den Antragsteller.
4. Der nach den §§ 8 bis 10 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

6. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 29

(1) Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen.

(2) Die Luftfahrtbehörden können diese Aufgaben auf andere Stellen übertragen oder sich anderer

geeigneter Personen als Hilfsorgane für bestimmte Fälle bei der Wahrnehmung der Luftaufsicht bedienen.

(3) Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat während des Flugs oder bei Start und Landung die geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord zu treffen. Alle an Bord befindlichen Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 30

(1) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Polizei sowie die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen dürfen von den Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes — ausgenommen die §§ 12, 13 und 15 bis 19 — und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das in § 8 vorgesehene Planfeststellungsverfahren entfällt, wenn militärische Flugplätze angelegt oder geändert werden sollen. Von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum darf nur abgewichen werden, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist. Hinsichtlich der Ausnahmebefugnisse der Polizei bleiben auch die §§ 6 bis 10 unberührt.

(2) Die Verwaltungszuständigkeiten auf Grund dieses Gesetzes werden für den Dienstbereich der Bundeswehr und, soweit völkerrechtliche Verträge nicht entgegenstehen, der stationierten Truppen durch Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministers der Verteidigung wahrgenommen. Der Bundesminister der Verteidigung erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Erlaubnisse nach § 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1 und 2 auch für andere militärische Luftfahrzeuge. Bei militärischen Flugplätzen treten an die Stelle der in den §§ 12, 13 und 15 bis 19 genannten Luftfahrtbehörden die Behörden der Bundeswehrverwaltung.

(3) Bei der Anlegung und wesentlichen Änderung militärischer Flugplätze auf Gelände, das nicht durch Maßnahmen auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes beschafft zu werden braucht, sind die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere des zivilen Luftverkehrs, nach Anhörung der Regierungen der Länder, die von der Anlegung oder Änderung betroffen werden, angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Verteidigung kann von der Stellungnahme dieser Länder nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr abweichen; er unterrichtet die Regierungen der betroffenen Länder von seiner Entscheidung. Wird Gelände für die Anlegung und wesentliche Änderung militärischer Flugplätze nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes beschafft, findet allein das Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes statt; hierbei sind insbesondere die Erfordernisse des zivilen Luftverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

§ 31

(1) Die Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden, soweit es nichts anderes bestimmt, von dem

Bundesminister für Verkehr oder einer von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Erfolgt die Bestimmung durch Rechtsverordnung, so bedarf diese nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) und das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 354) bleiben unberührt.

(2) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus:

1. die Verkehrszulassung der Ballone, Segelflugzeuge und deren Startwinden (§ 2);
2. die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer an Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer sowie die Erteilung der Berechtigungen für Schleppflug, Kunstflug und Instrumentenflug an diese Personen (§ 4);
3. die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung der in Nummer 2 genannten Luftfahrer und Fallschirmabspringer (§ 5);
4. die Genehmigung von Flugplätzen, mit Ausnahme der Prüfung und Entscheidung, inwieweit durch die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden (§ 6);
5. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Flugplätzen (§ 7);
6. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17);
7. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12, 15 und 17);
8. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17);
9. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen außerhalb der Bauschutzbereiche (§§ 14 und 15);
10. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17);
11. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben oder deren Linienverkehr mit derar-

tigen Luftfahrzeugen nicht über das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinausgeht, ferner die Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§§ 20 und 21);

12. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, hinausgehen (§ 24);
13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25);
14. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 27 Abs. 1);
15. die Erteilung der Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben (§ 27 Abs. 2);
16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
 - a) Kunstflüge,
 - b) Schleppflüge,
 - c) Reklameflüge und Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
 - d) turnerische und seiltänzerische Übungen an Bord von Luftfahrzeugen,
 - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
 - f) Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen,
 - g) Fallschirmabsprünge zu Übungs- und Vorführungszwecken,
 - h) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen,
 mit Ausnahme der Erlaubnis, für die nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung diese Anstalt zuständig ist (§ 32);
17. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 16 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten;
18. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesanstalt für Flugsicherung oder dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen ist (§ 29).

(3) Die Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 6 bis 10 und 12 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Flugsicherung getroffen.

(4) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Absatz 2 Nr. 11 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt.

§ 32

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen über

1. das Verhalten im Luftraum und am Boden, insbesondere Flugvorbereitungen, Verhalten bei Start und Landung, die Benutzung von Flug-

häfen sowie die Vermeidung übermäßiger Geräusche durch Luftfahrzeuge in der Luft und am Boden,

2. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Luftfahrzeuge und des sonstigen Luftfahrtgeräts sowie die Eintragung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge,
3. die Einteilung, die Größe, die Lage, die Beschaffenheit, die Ausstattung und den Betrieb von Flugplätzen sowie die Verhinderung von Störungen der Flugsicherungseinrichtungen,
4. den Kreis der Personen, die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedürfen, einschließlich der Ausbilder und die Anforderungen an die Befähigung und Eignung dieser Personen, sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Entziehung oder Beschränkung,
5. die Ausbildung von Luftfahrern und Fallschirmabspringern und den Betrieb von Fliegerschulen,
6. die Meldung von Luftunfällen und Störungen des Luftverkehrs, deren fachliche Untersuchung sowie den Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge,
7. die Abgrenzung des Begriffs „gefährliche Güter“ und das Mitführen gefährlicher Güter an Bord von Luftfahrzeugen,
8. die im Rahmen der Luftaufsicht erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung,
9. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einrichtung und Aufhebung von Luftsperrgebieten und von Gebieten mit Flugbeschränkungen,
- 9a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung und den Widerruf der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse sowie Befreiungen hiervon,
10. die Verpflichtung zur Mitführung von Urkunden (Bordpapiere) in Luftfahrzeugen und deren Inhalt,
11. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der gewerblichen Aufnahmeerlaubnis und der Einzelaufnahmeerlaubnis für Luftbilder, über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Freigabe von Luftbildern sowie die besonderen Sicherheitsmaßnahmen für das Luftbildwesen,
12. die im Zusammenhang mit den in diesem Gesetz begründeten Versicherungs- oder Hinterlegungspflichten erforderlichen Maßnahmen,
13. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Verwaltungsakte und Prüftätigkeiten im Bereich der Luftfahrtverwaltung und der anerkannten Prüfstellen.

Der Bundesminister für Verkehr kann in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 Ausnahmen von der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zulassung von Luftfahrtgerät und Einholung einer Erlaubnis sowie von der Pflicht zur Führung des Staatsangehörigkeitszeichens und der besonderen Kennzeichnung zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, nicht beeinträchtigt werden. Rechtsverordnungen nach den Nummern 3, 5 und 13 werden im

Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, Rechtsverordnungen nach Nummer 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung erlassen. Rechtsverordnungen nach Nummer 9a, soweit sie die Genehmigung von Flugpreisen betreffen, und nach Nummer 13 werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erlassen; die Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Verkehr erlassen mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen über die Bekämpfung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt.

(3) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie der Durchführung von Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dienen. Das gleiche gilt für den Erlaß der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften für Luftfahrtgerät, die von dem in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 354) vorgesehenen Ausschuß dem Bundesminister für Verkehr zum Erlaß vorgeschlagen werden. Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis, die zur Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die zur Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften notwendigen Einzelheiten zu regeln, auf die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Luftfahrt-Bundesamt übertragen.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen, und über den Erwerb von Flugfunkzeugnissen erlassen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der in § 31 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Zweiter Abschnitt

Haftpflicht

1. Unterabschnitt

Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden

§ 33

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag sowie für die Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge gelten die besonderen Vorschriften der §§ 44 bis 54. Wer Perso-

nen zu Luftfahrern ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 34

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 35

(1) Bei Tötung umfaßt der Schadensersatz die Kosten versuchter Heilung sowie den Vermögensnachteil, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Außerdem sind die Kosten der Bestattung dem zu ersetzen, der sie zu tragen verpflichtet ist.

(2) Stand der Getötete zur Zeit des Unfalls zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige ihm so weit Schadensersatz zu leisten, wie der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit des Unfalls erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 36

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfaßt der Schadensersatz die Heilungskosten sowie den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 37

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen bis eintausend Kilogramm Gewicht bis zu einhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark,
- b) bei Luftfahrzeugen mit mehr als eintausend Kilogramm bis sechstausend Kilogramm Gewicht bis zu einhundertfünfunddreißigtausend Deutsche

Mark zuzüglich einhundertacht Deutsche Mark je Kilogramm des eintausend Kilogramm übersteigenden Gewichts,

- c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als sechstausend Kilogramm bis zwanzigtausend Kilogramm Gewicht bis zu sechshundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark zuzüglich siebenundsechzig 50/100 Deutsche Mark je Kilogramm des sechstausend Kilogramm übersteigenden Gewichts,
- d) bei Luftfahrzeugen mit mehr als zwanzigtausend Kilogramm bis fünfzigtausend Kilogramm Gewicht bis zu einer Million und sechshundertzwanzigtausend Deutsche Mark zuzüglich vierzig 50/100 Deutsche Mark je Kilogramm des zwanzigtausend Kilogramm übersteigenden Gewichts,
- e) bei Luftfahrzeugen mit mehr als fünfzigtausend Kilogramm Gewicht bis zu zwei Millionen und achthundertfünfundreißigtausend Deutsche Mark zuzüglich siebenundzwanzig Deutsche Mark je Kilogramm des fünfzigtausend Kilogramm übersteigenden Gewichts.

Gewicht ist das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs.

(2) Die Höchstsumme des Schadensersatzes für jede verletzte Person beträgt einhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark. Das gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

(3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach Absatz 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen vorbehaltlich des Absatzes 4 in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Beruhen die Schadensersatzansprüche sowohl auf Sachschäden als auch auf Personenschäden, so dient die Hälfte des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages vorzugsweise für den Ersatz von Personenschäden. Reicht dieser Betrag nicht aus, so ist er anteilmäßig auf die Ansprüche zu verteilen. Der übrige Teil des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages ist anteilmäßig für den Ersatz von Sachschäden und für die noch ungedeckten Ansprüche aus Personenschäden zu verwenden.

§ 38

(1) Der Schadensersatz für Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Erschwerung des Fortkommens oder für Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten und der nach § 35 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente gilt entsprechend § 850b Abs. 1 Nr. 1 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente § 850b Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

(3) Bei Verurteilung zu einer Geldrente kann der Berechtigte noch nachträglich Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer solchen verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten er-

heblich verschlechtert haben. Diese Bestimmung gilt bei Schuldtiteln des § 794 Nr. 1 und 5 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 39

(1) Die Schadensersatzansprüche nach den §§ 33 bis 38 verjähren in zwei Jahren, nachdem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren vom Unfall an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 40

Der Ersatzberechtigte verliert die Rechte, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, wenn er nicht spätestens drei Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, diesem den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines Umstands unterblieben ist, den der Ersatzberechtigte nicht zu vertreten hat, oder wenn der Ersatzpflichtige innerhalb der Frist auf andere Weise von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

§ 41

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht und sind die Luftfahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Halter untereinander Pflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Halter entstanden ist, bei der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Halter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 42

Unberührt bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften, wonach für den beim Betrieb eines Luftfahrzeugs entstehenden Schaden der Halter oder Benutzer (§ 33 Abs. 2) in weiterem Umfang oder der Führer oder ein anderer haftet.

§ 43

(1) Zur Sicherung der in diesem Unterabschnitt genannten Schadensersatzforderungen ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit zu leisten. Das gilt nicht, wenn der Bund oder ein Land Halter ist. Wird zur Sicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so gelten für diese die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für die Pflichtversicherung.

(2) Ist die Sicherheit durch Befriedigung von Schadensersatzforderungen verringert oder erschöpft, so ist sie innerhalb eines Monats nach Auforderung wieder auf den ursprünglichen Betrag zu bringen.

(3) Die Rückgabe der Sicherheit kann erst verlangt werden, wenn derjenige, der die Sicherheit geleistet hat, nicht mehr Halter ist und seitdem vier Monate verstrichen sind. Der Anspruch beschränkt sich auf den Rest nach Deckung der Schadensersatzforderungen. Schon vor Ablauf der Frist kann die Rückgabe verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß keine Schadensersatzforderungen bestehen.

(4) Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für Luftfahrzeuge vorgesehen werden, die nicht zulassungspflichtig sind und für deren Aufstieg es auch einer Erlaubnis nicht bedarf.

2. Unterabschnitt

Haftung aus dem Beförderungsvertrag

§ 44

(1) Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Schaden, der an Sachen entsteht, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt.

(2) Der Luftfrachtführer haftet ferner für den Schaden, der an Frachtgütern und aufgegebenem Reisegepäck während der Luftbeförderung entsteht. Die Luftbeförderung umfaßt den Zeitraum, in dem sich die Güter oder das Reisegepäck auf einem Flughafen, an Bord eines Luftfahrzeugs oder — bei Landung außerhalb eines Flughafens — sonst in der Obhut des Luftfrachtführers befinden.

§ 45

Die Ersatzpflicht des Luftfrachtführers nach § 44 tritt nicht ein, wenn er beweist, daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten.

§ 46

(1) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person haftet der Luftfrachtführer für jede Person bis zu einem Betrage von siebenundsechzigtausendfünfhundert Deutsche Mark. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

(2) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung einer beförderten Sache haftet der Luftfrachtführer bis zu einem Betrag von siebenundsechzig 50/100 Deutsche Mark für das Kilogramm. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Absender bei der Aufgabe des Stücks einen Lieferwert angegeben und den vereinbarten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Falle hat der Luftfrachtführer bis zur Höhe des angegebenen Lieferwerts Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß der angegebene Lieferwert höher ist als der tatsächlich entstandene Schaden.

(3) Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, ist auf einen Höchstbetrag von eintausenddreihundertfünfzig Deutsche Mark gegenüber jedem Fluggast beschränkt.

§ 47

Auf die Haftung des Luftfrachtführers für Schäden an beförderten Personen oder Sachen finden im übrigen die §§ 34 bis 36, 38 bis 40 Anwendung.

§ 48

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, kann gegen den Luftfrachtführer nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Unterabschnitt vorgesehen sind. Ist jedoch der Schaden von dem Luftfrachtführer oder einem seiner Leute in Ausführung ihrer Verrichtungen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden, so bleibt die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unberührt; die Haftungsbeschränkungen dieses Unterabschnitts gelten in diesem Falle nicht.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen andere Personen für den Schaden haften, bleiben unberührt. Die Leute des Luftfrachtführers, die in Ausführung ihrer Verrichtungen gehandelt haben, haften jedoch nur bis zu den Beträgen des § 46, es sei denn, daß ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Gesamtbetrag, der von dem Luftfrachtführer und seinen Leuten als Schadensersatz zu leisten ist, darf vorbehaltlich einer weitergehenden Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Beträge des § 46 nicht übersteigen.

§ 49

(1) Betreibt ein Luftfrachtführer ein Luftfahrtunternehmen, so darf seine Haftung auf Grund der §§ 44 bis 48 im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gleiche gilt für sonstige Luftfrachtführer, die jemanden gegen Entgelt oder im Zusammenhang mit ihrem Beruf oder Gewerbe im Luftfahrzeug befördern.

(2) Eine Vereinbarung, die der Vorschrift in Absatz 1 zuwider abgeschlossen wird, ist nichtig; dies hat nicht die Nichtigkeit des sonstigen Vertragsinhalts zur Folge.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Haftung für Schäden, die aus der Eigenart der beförderten Güter oder einem ihnen anhaftenden Mangel entstehen.

§ 49 a

(1) Führt ein Dritter die Luftbeförderung, zu der sich ein Luftfrachtführer verpflichtet hat, mit dessen Einverständnis aus, so haftet auch der Dritte für Schäden an den beförderten Personen oder Sachen wie ein Luftfrachtführer. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Beförderung mit Einverständnis des Luftfrachtführers ausgeführt worden ist.

(2) Führt der Dritte die Luftbeförderung nur auf einer Teilstrecke aus, so haftet er, sofern sich nicht aus besonderen Vorschriften oder Vereinbarungen etwas anderes ergibt, nur für Schäden, die auf dieser

Beförderungsstrecke entstehen. Ist streitig, ob der Schaden auf dieser Beförderungsstrecke entstanden ist, so trifft die Beweislast den Dritten.

(3) Die Handlungen und Unterlassungen des Dritten und seiner in Ausführung ihrer Verrichtungen handelnden Leute gelten als solche des Luftfrachtführers. Die Handlungen und Unterlassungen des Luftfrachtführers und seiner in Ausführung ihrer Verrichtungen handelnden Leute gelten als solche des Dritten, es sei denn, daß sie sich nicht auf die von dem Dritten ausgeführte Beförderung beziehen; jedoch haftet der Dritte für diese Handlungen und Unterlassungen in jedem Fall nur bis zu den Beträgen des § 46. Eine Vereinbarung über die Übernahme von Verpflichtungen, die in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht vorgesehen sind, ein Verzicht auf die in diesen Vorschriften begründeten Rechte sowie die Erklärung eines Lieferwertes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 wirken nicht gegen den Dritten, es sei denn, daß er zugestimmt hat.

(4) Die §§ 48 und 49 gelten entsprechend. Jedoch richtet sich die Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung des Dritten danach, ob der Luftfrachtführer nach § 49 Abs. 1 seine Haftung ausschließen oder beschränken darf.

§ 50

Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle (§ 44) zu versichern. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit fünfunddreißigtausend Deutsche Mark. Soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt der Anspruch auf Schadensersatz.

§ 51

Ist der Schaden bei einer internationalen Luftbeförderung entstanden, so gelten das Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) und das zu seiner Durchführung ergangene Gesetz vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079), das Haager Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Warschauer Abkommens (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 292) und das Zusatzabkommen von Guadalajara vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1160), soweit diese Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und auf die Luftbeförderung anzuwenden sind.

§ 52

Werden Sendungen, die bei der Bundespost aufgegeben werden, im Luftfahrzeug befördert, so bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach den postrechtlichen Vorschriften.

3. Unterabschnitt

Haftung für militärische Luftfahrzeuge

§ 53

(1) Für Schäden der in § 33 genannten Art, die durch militärische Luftfahrzeuge verursacht werden, haftet der Halter nach den Vorschriften des ersten Unterabschnitts dieses Abschnitts; jedoch ist § 37 nicht anzuwenden.

(2) War der Getötete oder Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so hat der Halter des militärischen Luftfahrzeugs dem Dritten auch für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.

(3) Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechthängig ist.

§ 54

Erleidet eine Person oder eine Sache bei der Beförderung in einem militärischen Luftfahrzeug durch Unfall einen Schaden der in § 44 bezeichneten Art, so ist der Halter des Luftfahrzeugs zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Haftung darf im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Die §§ 46 bis 48 sind anzuwenden.

4. Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflicht

§ 55

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung von Personen, die im Betrieb des Luftfahrzeughalters beschäftigt sind. Das gleiche gilt für die sonstigen Vorschriften über Unfallschäden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder und den versorgungsrechtlichen Vorschriften für die Bundeswehr.

§ 56

(1) Für Klagen, die auf Grund dieses Abschnitts erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall eingetreten ist.

(2) Für Klagen, die auf Grund des § 44 erhoben werden, ist außerdem das Gericht des Bestimmungsorts zuständig. In dem Fall des § 49a kann die Klage gegen den Dritten auch in dem Gerichtsstand des Luftfrachtführers und die Klage gegen den Luftfrachtführer auch in dem Gerichtsstand des Dritten erhoben werden.

(3) Ist auf die Luftbeförderung eines der in § 51 genannten Abkommen anzuwenden, so bestimmt sich der Gerichtsstand nur nach diesem Abkommen.

§ 57

Die Vorschriften des ersten und dritten Unterabschnitts dieses Abschnitts sind auf den Betrieb von Fallschirmen, die zu Übungs- und Vorführungszwecken sowie zum Abwurf von Sachen verwendet werden, sinngemäß anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 58

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den im Rahmen der Luftaufsicht (§ 29) erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt,

2. es unternimmt, ohne die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Luftfahrer oder Fallschirmabspringer auszubilden,
3. ohne die nach § 6 Abs. 1 oder 4 erforderliche Genehmigung einen Flugplatz anlegt, wesentlich erweitert, ändert oder betreibt,
4. Luftfahrthindernisse, die nach § 15 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung errichtet,
5. ohne die nach § 20 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Luftfahrtunternehmen betreibt oder Luftfahrzeuge verwendet,
6. ohne die nach § 21 erforderliche Genehmigung Fluglinienverkehr betreibt,
7. entgegen den nach § 22 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder ausgesprochenen Untersagungen Gelegenheitsverkehr betreibt.
8. ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 1 Luftfahrtveranstaltungen durchführt,
9. sich der Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Abs. 2 entzieht,
10. einer auf Grund des § 32 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
11. den schriftlichen Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 und 7, § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22, 24 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 oder einer Beschränkung nach § 23a zuwiderhandelt, wenn darin ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen war,
12. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 und 7 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ein- oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausfliegt,
13. einer vor dem 10. Januar 1959 erlassenen Rechtsvorschrift zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Höchstbetrag ist bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4, 9 bis 13
fünftausend Deutsche Mark,

in den Fällen des Absatzes 1, Nr. 2, 5 bis 8
zehntausend Deutsche Mark.

(3) Bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung ist der Höchstbetrag der Geldbuße die Hälfte des für die vorsätzliche Zuwiderhandlung angedrohten Höchstbetrags.

(4) Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig.

§ 59

(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung (§ 29) verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder

fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 60

(1) Wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug führt, das nicht zum Luftverkehr zugelassen ist, oder als Halter einem Dritten das Führen eines solchen Luftfahrzeugs gestattet,
 2. ein Luftfahrzeug ohne die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 führt oder bedient oder als Halter eines Luftfahrzeugs die Führung oder das Bedienen Dritten, denen diese Erlaubnis nicht erteilt ist, gestattet,
 3. praktische Flugausbildung ohne eine Lehrberechtigung nach § 5 Abs. 3 erteilt,
 4. als Führer eines Luftfahrzeugs außerhalb von Flugplätzen unbefugt startet oder landet (§ 25 Abs. 1),
 5. ohne Erlaubnis Sachen, deren Mitführung nach § 27 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist, an Bord eines Luftfahrzeugs mitführt,
- wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 genannten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 61

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme fertigt oder
2. ein Lichtbild, das außerhalb des Fluglinienverkehrs von einem Luftfahrzeug aus gefertigt ist, oder eine danach hergestellte Zeichnung oder Abbildung in Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch der Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Einziehung des Bildgeräts sowie der Lichtbilder, Zeichnungen und Abbildungen ist nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig. Gehören die Gegenstände nicht dem Täter oder Teilnehmer, so können sie außer in den Fällen des § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch eingezogen werden, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für den Eigentümer sinngemäß.

§ 62

(1) Wer vorsätzlich als Führer eines Luftfahrzeugs den Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 genannten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

Vom 23. September 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 51-1-6¹⁾

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 305) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter übertrage ich dem Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr.

II.

(1) Im Heer übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs und Staffelpolitänen für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
 - a) den Bataillonskommandeuren, den Chefs der Chirurgischen Lazarette und der Feldlazarette für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist,
 - b) den Brigade- und Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Schulen, den Korpstruppenkommandeuren und den Kommandeuren der Depotgruppen für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers und die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und

Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zum Feldwebel zu befördern,

- a) den Divisionskommandeuren, dem Kommandeur der Depotorganisation für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist,
 - b) den Kommandierenden Generalen, dem Amtschef des Truppenamtes für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen und die Ausübung des Rechts zur Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.

(2) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 umfaßt auch die Beförderung der Mannschaften und Unteroffiziere bei ihrer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle, des fliegenden Personals, des Prüferpersonals, des Flugsicherungspersonals und des Flugbetriebspersonals der Heeresfliegertruppe sowie auf die Heeresunteroffizierschüler. In diesen Fällen ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Staffelpolitänen, Kompaniechefs und Inspektionschefs für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienst-

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 51-1-6

verhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,

- a) den Geschwaderkommodoren, den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Schulen, dem Leiter des Materialamtes der Luftwaffe für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist,
 - b) den Divisionskommandeuren für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist,
 - c) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffengruppe und dem Amtschef des Luftwaffenamtes für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu entlassen,
 - a) den Divisionskommandeuren für die Soldaten, die ihnen unterstehen,
 - b) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffengruppen und dem Amtschef des Luftwaffenamtes für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;
 4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung im übrigen und die Ausübung des Rechts zur Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des fliegenden Personals, des Flugsicherungskontrollpersonals, der Stammdienststelle und die Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

IV.

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften und die Beförderung von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

V.

(1) Im Bereich der Territorialen Verteidigung und der Basisorganisation übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs, den Leitern der Krankenpflegesulen der Bundeswehr für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
 - a) den Bataillonskommandeuren, den Kommandeuren der Verteidigungskreise, den Chefärzten der Bundeswehrlazarette für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist,
 - b) dem Höheren Fernmeldeführer der Territorialen Verteidigung, den Kommandeuren der Logistiktruppen bei den Deutschen Bevollmächtigten, den Kommandeuren der Verteidigungsbezirke, den Regimentskommandeuren für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist,
 - c) den Befehlshabern im Wehrbereich und den Deutschen Bevollmächtigten für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und den Buchstaben a und b übertragen worden ist,
 - d) dem Befehlshaber der Territorialen Verteidigung für die Soldaten, die ihm unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den vorstehenden Bestimmungen übertragen worden ist.

(2) Ferner übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung und des Deutschen Stabsbataillons AFCENT für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Feldwebel zu befördern, den Kommandeuren des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung und des Deutschen Stabsbataillons AFCENT für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.

(3) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung im übrigen übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

(4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärmusikdienstes und des MAD. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft zuständig, der der Soldat angehört.

VI.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in

denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

VII.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162) bleibt unberührt.

VIII.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage hebe ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften vom 20. August 1963²⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 702) auf.

Bonn, den 23. September 1965

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

²⁾ Bundesgesetzbl. III 51-1-6

**Verordnung
zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 26. Oktober 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 53-4-4¹⁾

Auf Grund des § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 8 und § 5a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Teil

Allgemeinberuflicher Unterricht

§ 1

Der allgemeinberufliche Unterricht der Bundeswehrfachschule dient der allgemeinen und fachtheoretischen Weiterbildung der Soldaten und wird durch fachlich und pädagogisch vorgebildete Lehrer erteilt. Bei der Lehrstoffauswahl und der Unterrichtsgestaltung sind die Berufserfahrung und die menschliche Reife der Soldaten zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Der allgemeinberufliche Unterricht wird durchgeführt im

1. Grundlehrgang von einem Studienhalbjahr zur Hebung des allgemeinberuflichen Wissens für die Ausbildung zu mittleren Berufen,
2. Lehrgang von zwei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachschulreife entspricht,
3. Lehrgang von zwei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule entspricht,
4. Aufbaulehrgang Verwaltung von drei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes für die Ausbildung als Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(2) Die für die Teilnahme an den Lehrgängen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erforderliche Vorbildung ist durch eine Prüfung an der Bundeswehrfachschule oder durch Vorlage von Schulzeugnissen oder ähnlichen Urkunden nachzuweisen. Besitzt der Soldat die erforderliche Vorbildung nicht, so kann seine Zulassung von der Teilnahme an einem Vorbereitungislehrgang bis zur Dauer eines halben Jahres abhängig gemacht werden.

§ 3

Als Ausnahme kann der allgemeinberufliche Unterricht in einem Lehrgang von fünf Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, durchgeführt werden.

Zu ihm dürfen nur Soldaten zugelassen werden, die

1. eine Bildung nachweisen, die dem Abschluß der Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 entspricht, und
2. eine Eignungsprüfung bestanden haben.

In besonderen Fällen erfüllt die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorkurs bis zur Dauer eines halben Jahres die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1.

§ 4

Ein Studienhalbjahr umfaßt siebenhundertundfünfzig Unterrichtsstunden während eines halben Jahres.

§ 5

(1) Der Soldat kann zwischen den Lehrgängen nach den §§ 2 und 3 wählen. Vor der Wahl kann er beim Berufsförderungsdienst eine Beratung beantragen. Übt er das Wahlrecht nicht aus, nimmt er am Grundlehrgang teil.

(2) Auf Antrag kann bei entsprechender Vorbildung des Soldaten die Teilnahme an den Lehrgängen nach § 2 Nr. 2 bis 4 und § 3 von einem höheren Studienhalbjahr ab zugelassen werden. § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Soweit die Lehrgänge nach § 2 Nr. 2 bis 4 und § 3 nicht während der Wehrdienstzeit abgeschlossen werden können, ist die weitere Teilnahme nach § 5a des Gesetzes in Verbindung mit dem Dritten Teil möglich.

(4) Auf Antrag kann der Soldat den Lehrgang einmal wechseln.

(5) Wird die Dienstzeit des Soldaten verlängert, ist der bereits gewährte Unterricht auf den Gesamtanspruch anzurechnen.

§ 6

(1) Die Wahlentscheidung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ist der personalbearbeitenden Stelle schriftlich vorzulegen, und zwar von Soldaten, die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von

1. acht und weniger als zwölf Jahren berufen worden sind, spätestens eineinhalb Jahre,
2. zwölf und mehr Jahren berufen worden sind, spätestens zwei Jahre

vor Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Verzicht auf die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht bedarf der Schriftform. Er soll gegenüber der personalbearbeitenden Stelle innerhalb der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 angegebenen Fristen erklärt werden.

(3) Ist der Soldat an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 ohne sein Verschulden verhindert

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 53-4-4

gewesen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 7

(1) Soldaten, die auf die Dauer von acht und weniger als zwölf Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, werden unter Freistellung vom militärischen Dienst zum Grundlehrgang in den letzten sechs Monaten, zu den anderen Lehrgängen im letzten Jahr vor Beendigung des Dienstverhältnisses kommandiert.

(2) Soldaten, die auf die Dauer von zwölf und mehr Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, werden unter Freistellung vom militärischen Dienst zum Grundlehrgang in den letzten sechs Monaten, zu den anderen Lehrgängen in den letzten eineinhalb Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses kommandiert.

(3) Von den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen ist zugunsten des Soldaten abzuweichen, wenn er infolge des Zeitpunkts der Beendigung seines Dienstverhältnisses nicht in dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Umfang den Unterricht besuchen kann.

§ 8

(1) Nach erfolgreichem Unterrichtsbesuch wird der Lehrgangsteilnehmer vom Vorbereitungslehrgang in einen Lehrgang nach § 2 Nr. 2 bis 4 oder vom Vorkurs in einen Lehrgang nach § 3 eingewiesen oder von einem Studienhalbjahr in das nächstfolgende versetzt. Die Versetzung ist in einem Zeugnis auszusprechen, das die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern enthält.

(2) Nach erfolglosem Besuch eines Vorbereitungslehrgangs kann der Lehrgangsteilnehmer nur noch an einem Grundlehrgang teilnehmen. In den Lehrgängen nach § 2 Nr. 2 bis 4 und § 3 schließt zweimalige Nichtversetzung die weitere Teilnahme am Unterricht aus.

(3) Die Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 und § 3 Satz 1 werden durch eine Prüfung abgeschlossen.

Zweiter Teil

Fachausbildung

§ 9

(1) Die Fachausbildung umfaßt die Ausbildung und Fortbildung der Soldaten auf Zeit für einen bestimmten Beruf.

(2) Die Fachausbildung wird in allen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Betrieben im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin durchgeführt. Die Durchführung im Ausland kann als Ausnahme bewilligt werden, wenn sie geboten ist, ihre Dauer nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen. Private Einrichtungen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine erfolgreiche Fachausbildung erwartet werden kann.

§ 10

(1) Die Fachausbildung muß unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden.

(2) Die Fachausbildung kann bei einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von vier und weniger als sechs Jahren unter Freistellung vom militärischen Dienst im letzten Monat, bei einer Berufung auf die Dauer von sechs und weniger als acht Jahren in den letzten drei Monaten der Wehrdienstzeit beginnen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Fachausbildung bereits während der Wehrdienstzeit, jedoch außerhalb des militärischen Dienstes, durchgeführt werden. Sie ist auf die bei Beendigung des Dienstverhältnisses zustehende Fachausbildung anzurechnen.

(4) Eine ergänzende Fachausbildung kann bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, wenn die zunächst gewährte Fachausbildung nicht dem in § 5 Abs. 5 des Gesetzes vorgesehenen Umfang entspricht. Dies gilt nicht für den Bewerber um eine Anstellung im öffentlichen Dienst, dem eine Fachausbildung im Vorbereitungsdienst einer Laufbahn gewährt worden ist. In besonderen Fällen können die Fristen nach Satz 1 verlängert werden.

(5) Ausnahmsweise kann die Fachausbildung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden, wenn eine praktische berufliche Tätigkeit für die Ausbildung vorgeschrieben ist, als zweckmäßig anerkannt wird oder die Ausbildung von sonstigen Zulassungsvoraussetzungen abhängt.

§ 11

(1) Der Antrag auf Fachausbildung ist schriftlich vor Beendigung des Dienstverhältnisses, in den Fällen des § 10 Abs. 2 bis 4 vor Beginn der Fachausbildung beim Berufsförderungsdienst zu stellen. Er soll möglichst drei Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses, in den Fällen des § 10 Abs. 2 bis 4 drei Monate vor Beginn der Fachausbildung gestellt werden. Der Soldat kann vor Stellung des Antrags eine Beratung durch den Berufsförderungsdienst beantragen.

(2) Der Antrag muß das Berufsziel und den Zeitraum der erstrebten Fachausbildung sowie die Anschrift der Bildungseinrichtung enthalten, deren Besuch gewünscht wird. Der Antragsteller hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Die Bewilligung der beantragten Fachausbildung setzt voraus, daß sich der Soldat nach seiner geistigen, charakterlichen und körperlichen Veranlagung sowie nach seiner Vorbildung für die Ausbildung eignet, eine erfolgreiche Fachausbildung zu erwarten ist und der erstrebte Beruf voraussichtlich eine Lebensgrundlage bietet.

(2) Vor Bewilligung der Fachausbildung können der Leiter der Bundeswehrfachschule, der Disziplinarvorgesetzte, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ausbildungsbehörden, Schulen, Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und berufsständische Organisationen gutachtlich gehört werden.

§ 13

Wird der Antrag ganz oder zum Teil wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 abgelehnt, so ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen, daß ein Antrag auf Bewilligung einer Fachausbildung anderer Art nicht ausgeschlossen ist. Die Fachausbildung anderer Art ist spätestens innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbescheids beim Berufsförderungsdienst zu beantragen und unverzüglich nach Bewilligung zu beginnen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Auf Antrag kann ein Übergang aus der bewilligten in eine andere Fachausbildung zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 15

Der Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung der Fachausbildung sowie sonstige Umstände, die für die bewilligte Fachausbildung von Bedeutung sein können, sind vom ehemaligen Soldaten dem Berufsförderungsdienst unverzüglich anzuzeigen.

Dritter Teil

Austausch von allgemeinberuflichem Unterricht und Fachausbildung

§ 16

(1) Der Austausch von allgemeinberuflichem Unterricht und Fachausbildung nach § 5a Abs. 1 und 2 des Gesetzes kann ganz oder zum Teil vorgenommen werden.

(2) Soweit mit der Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht der nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Verfügung stehende Zeitraum nicht voll in Anspruch genommen wird, kann nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes eine Fachausbildung vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt oder begonnen werden.

(3) In besonderen Fällen kann von der Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht zur Fachausbildung und umgekehrt einmal gewechselt werden.

§ 17

(1) Der Antrag auf Gewährung weiterer Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist während des Besuchs der Bundeswehrfachschule beim Berufsförderungsdienst zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Gewährung einer Fachausbildung an Stelle von Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gilt § 6 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Anträge beim Berufsförderungsdienst zu stellen sind. Für den Antrag auf Fachausbildung selbst gilt § 11.

(3) Der Antrag nach § 5a Abs. 2 des Gesetzes ist spätestens sechs Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses beim Berufsförderungsdienst zu stellen.

(4) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

(1) Soldaten, die auf die Dauer von

1. acht und weniger als zwölf Jahren,
2. zwölf und mehr Jahren

in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind und von § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes Gebrauch machen, sind in den Fällen der Nummer 1 im letzten Jahr, in den Fällen der Nummer 2 in den letzten eineinhalb Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses für die Zeit vom militärischen Dienst freizustellen, die für die ihnen bewilligte Fachausbildung benötigt wird.

(2) Soldaten, die auf die Dauer von

1. acht und weniger als zwölf Jahren,
2. zwölf und mehr Jahren

in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind und denen nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 2 eine Fachausbildung vor Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird, werden in den Fällen der Nummer 1 im letzten Jahr, in den Fällen der Nummer 2 in den letzten eineinhalb Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses unter Freistellung vom militärischen Dienst so rechtzeitig zur Bundeswehrfachschule kommandiert, daß die Fachausbildung noch während der Wehrdienstzeit durchgeführt oder begonnen werden kann. Die bewilligte Fachausbildung ist unverzüglich nach Beendigung des Unterrichts zu beginnen.

(3) Ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 des Gesetzes am allgemeinberuflichen Unterricht teilnehmen werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Besuch der Bundeswehrfachschule aufzufordern.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Der Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist erfüllt, soweit der Soldat am dienstzeitbegleitenden Unterricht nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 17. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 657), geändert durch die Ver-

ordnung vom 4. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1655), teilgenommen hat. Nimmt der Soldat am Grundlehrgang nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 teil, wird nur die Teilnahme an allen Lehrgangsabschnitten des Grundlehrgangs nach bisherigem Recht in Höhe eines Studienhalbjahres auf den Anspruch nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes angerechnet. Nimmt der Soldat an den Lehrgängen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder § 3 teil, wird nur die Teilnahme an drei Lehrgangsabschnitten des Aufbaulehrgangs nach bisherigem Recht in Höhe eines Studienhalbjahres auf den Anspruch nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes angerechnet.

§ 20

Soldaten auf Zeit, die am dienstzeitbegleitenden Unterricht an der Bundeswehrfachschule nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. September 1961 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 17. August 1959, geändert durch die Verordnung vom 4. September 1961, teilgenommen oder auf die Teilnahme verzichtet haben oder nach Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) teilnehmen, können auf Antrag die Fachausbildung unter Freistellung vom militärischen Dienst bei einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von acht Jahren im letzten halben Jahr, bei einer Berufung auf die Dauer von zwölf Jahren im letzten Jahr der Wehrdienstzeit beginnen.

§ 21

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule trifft die Entscheidungen nach dem Ersten Teil, die Entscheidung nach § 8 Abs. 1 jedoch im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz. Örtlich zuständig ist der Leiter der Bundeswehrfachschule, zu der der Soldat kommandiert wird oder kommandiert worden ist. Entsprechendes gilt für die Teilnahme von ehemaligen Soldaten auf Zeit am allgemeinberuflichen Unterricht.

(2) Die Wehrbezirksverwaltung trifft die Entscheidungen nach dem Zweiten Teil und nach den §§ 16 und 20. Örtlich zuständig ist die Wehrbezirksverwaltung, in deren Bereich der Soldat seinen Standort oder der ehemalige Soldat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit die Aufgaben des Berufsförderungsdienstes im Bereich einer Wehrbezirksverwaltung durch eine andere Wehrbezirksverwaltung wahrgenommen werden, ist diese zuständig. Die Wehrbezirksverwaltung Köln ist örtlich zuständig für Soldaten oder ehemalige Soldaten, die ihren Standort, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Die Wehrbezirksverwaltung Hannover ist örtlich zuständig für ehemalige Soldaten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin.

(3) Die Wehrbereichsverwaltung trifft die Entscheidung nach § 5a Abs. 2 des Gesetzes. Örtlich zuständig ist die Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich der Soldat seinen Standort hat. Die Wehrbereichsverwaltung III ist örtlich zuständig für Soldaten, die ihren Standort im Ausland haben.

(4) Die personalbearbeitenden Stellen sind zuständig für die Kommandierung zur Bundeswehrfachschule und die Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung einer Fachausbildung während des Dienstverhältnisses.

§ 22

Die Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 17. August 1959²⁾ (Bundesgesetzbl. I S. 657), geändert durch die Verordnung vom 4. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1655), wird aufgehoben.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

²⁾ Bundesgesetzbl. III 53-4-4

**Verordnung
zur Durchführung des Artikels II des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 26. Oktober 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 53-4-5

Auf Grund des Artikels II Abs. 3 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) gilt für Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. September 1964 auf die Dauer von weniger als acht Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Der Umfang des allgemeinberuflichen Unterrichts richtet sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) in Verbin-

dung mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 17. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 657), geändert durch die Verordnung vom 4. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1655).

2. Der allgemeinberufliche Unterricht beginnt im letzten Dienstjahr so rechtzeitig, daß der Anspruch bis zum Ende der Wehrdienstzeit erfüllt werden kann.

§ 2

Die Erfüllung von Ansprüchen auf Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. September 1961 bleibt unberücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 43, ausgegeben am 27. Oktober 1965		
20. 10. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	1453
13. 10. 65	Bekanntmachung des Übereinkommens zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem sowie des Sonderübereinkommens	1498
Nr. 44, ausgegeben am 28. Oktober 1965		
21. 10. 65	Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien	1521
22. 10. 65	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Belgien und Luxemburg)	1525
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
24. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für die Tschechoslowakei)	1531
6. 10. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	1532
8. 10. 65	Bekanntmachung über das Übereinkommen zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1533
Nr. 45, ausgegeben am 30. Oktober 1965		
25. 10. 65	Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — 2. Neufestsetzung)	1549
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
26. 10. 65	Verordnung über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder	1565
22. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Japan)	1570
24. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Belgien, Japan und die Sowjetunion)	1571
8. 10. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1572

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
13. 10. 65 Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main und Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen Main und Regnitz	196	16. 10. 65	1. 11. 65
20. 10. 65 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über die Festsetzung des Durchschnittsbetrags der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die Nichtübernahme des ablieferungsfreien Branntweins erspart (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), für das Betriebsjahr 1965/66 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 612-7-11</i>	203	27. 10. 65	1. 10. 65
25. 10. 65 Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9026-1, 9026-1-1</i>	204	28. 10. 65	1. 11. 65
26. 10. 65 Vierte Verordnung zur Änderung der Deutschen Arzneitaxe 1936 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2121-4</i>	205	29. 10. 65	15. 11. 65
18. 10. 65 Anordnung über die Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	206	30. 10. 65	19. 8. 65
25. 10. 65 Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — 2. Verlängerung) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	206	30. 10. 65	31. 10. 65
26. 10. 65 Verordnung TSE Nr. 9/65 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	206	30. 10. 65	1. 11. 65

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerlegung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelslücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.